

## Sammlungsordnung

### Präambel

Aufbau und Pflege einer Sammlung von originalen Objekten stellen eine Kernaufgabe des SchwabenTechParks dar. Jedwede Ausstellungsarbeit fußt letztlich auf den jeweils vorhandenen Sammlungsbeständen.

Das Sammlungskonzept bedarf jedoch einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung, wodurch neue technische Entwicklungen ebenso Berücksichtigung finden können wie auch sich wandelnde Schwerpunkte in der gesamten Museumsarbeit. Hieraus ergibt sich eine in Abständen von mehreren Jahren vorzunehmende Fortschreibung dieses Konzeptes.

### § 1 Definitionen

1. Ein **physisches Exponat** ist ein physischer Gegenstand, beispielsweise ein Funkgerät
2. Ein **multimediales Exponat** kann ein physischer Gegenstand (z.B. Buch, Datenträger) sein oder ein Datensatz (Datei).
3. Die **Original Dokumentation** ist ein multimediales Exponat, das ursprünglich zusammen mit dem Exponat vom Hersteller des Exponats erstellt wurde.
4. **Hersteller** eines Exponats ist die Firma, die das Exponat in den Markt gebracht hat.
5. Exponate sind **marktverfügbar**, wenn diese vom Hersteller als neuwertig käuflich erwerblich sind. Exponate die nur noch als Gebrauchtware oder „refurbished“ angeboten werden, gelten nicht als marktverfügbar.

### § 2 Schwerpunkt der Sammlung

1. Der Zweck der Satzung bestimmt den Schwerpunkt der Sammlung: Technische Exponate, die im Raum Schwaben in wesentlichen Teilen hergestellt und/ oder entwickelt wurden. Eine Aufnahme von Exponaten, die dem Schwerpunkt der Sammlung fallen ist zu bevorzugen. Aufzunehmen ist das Exponat selbst und möglichst:
  - a. alle Exponat-spezifischen Hilfsmittel und Werkzeuge, die der Reparatur und dem Betrieb des Exponats dienen
  - b. die originale Dokumentation
  - c. eine Beschreibung des Exponats, aus der mindestens die Nutzung und die technischen Besonderheiten des Exponats erkennbar sind.
  - d. Ggf. Ersatzteile.
2. Um die Sammlung inhaltlich zu ergänzen, können Exponate aufgenommen werden, die nicht aus dem Raum Schwaben stammen oder illustrativen Zwecken dienen, die z.B. die Nutzung des Exponats illustrieren.

### § 3 Gründe, die eine Aufnahme in die Sammlung verhindern

1. Es werden grundsätzlich keine Exponate aufgenommen, die
  - a. unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen,
  - b. gesundheitsgefährdend sind (das muss genauer definiert werden)
  - c. der militärischen oder staatlichen Geheimhaltung unterliegen
2. Es wird in der Regel immer nur ein Exemplar eines Exponats in die Sammlung übernommen. Ebenfalls werden vergleichsweise ähnliche Varianten eines Typs nicht aufgenommen.
3. Exponate, deren sachgerechte Aufbewahrung vom Verein nicht sichergestellt werden kann, müssen abgelehnt werden.
4. Exponate, die erhebliche Kosten bei Anschaffung oder Unterhalt erzeugen würden.
5. Exponate, die ein Risiko für Menschen, die in direktem oder indirektem Kontakt mit der Sammlung stehen, darstellen.

### § 4 Entscheidung über die Aufnahme in die Sammlung

1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Exponaten in die Sammlung. Er kann diese Aufgabe an einen Beauftragten delegieren.
2. Der Vorstand muss die Ablehnung eines Exponats nicht begründen. Dies enthebt den Vorstand jedoch nicht von seiner Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung.

### § 5 Entscheidung über die Abgabe von Exponaten

1. Der Vorstand entscheidet über die Abgabe von Exponaten aus die Sammlung. Er kann diese Aufgabe an einen Beauftragten delegieren.
2. Es gelten folgende Regeln für die Abgabe von Exponaten:
  - a. Wenn das abzugebende Exponat dem Denkmalschutz unterliegt, so sind die Vorgaben des Denkmalschutzamts zu beachten.
  - b. Wenn die sachgerechte Aufbewahrung des Exponats nicht sichergestellt werden kann, so ist das Exponat an eine Institution zu übergeben, die die sachgerechte Ausbewahrung sicherstellen kann.
  - c. Zum Zwecke der Bereinigung der Sammlung kann der Vorstand über die Abgabe von Exponaten entscheiden, die
    - i. nicht dem Schwerpunkt der Sammlung zuzurechnen sind
    - ii. mehrfach in der Sammlung vorhanden sind
    - iii. erhebliche Kosten verursachen, die die Handlungsfähigkeit des Vereins massiv einschränken.

iv.

### **§ 6 Marktverfügbare Produkte**

1. Der Verein darf Exponate in die Sammlung aufnehmen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Sammlung marktverfügbar sind.
2. Marktverfügbare Exponate dürfen vom Verein in keiner Weise in der Öffentlichkeit präsentiert werden, um eine Einflussnahme auf den Wettbewerb zu vermeiden.

### **§ 7 Leihgaben**

1. Exponate können aus anderen Sammlungen geliehen, insbesondere für Sonderausstellungen.
2. Exponate können aus der Sammlung verliehen werden, insbesondere um anderen Institutionen bei Sonderausstellungen zu unterstützen.
3. In allen Fällen von § 7 sind sachgemäße Lagerung, Transport, Ausstellung und Nutzung der Exponate sicher zu stellen.

Vorstehende Sammlungsordnung wurde am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie trat mit diesem Tag in Kraft.